

20/46-47

hard Brandenburg], sowie Maria Ludovica [Genoveva, Nonne im Kloster Maria Opferung in Zug].

PS. "Frau baas Apollonia thuedt sich schöntens."

---

Original  
AH 20, 82-83

47

1626 Juli 2., Kappel

A

VERGLEICH ZWISCHEN DEN ERBEN VON [HANS PETER] STEINER UND SECKEL-  
MEISTER [JAKOB] ZUERCHER

---

In Anwesenheit von Ammann [Konrad III.] Zurlauben, Hptm. Stocker, dem [Gotteshaus-] Amtmann [von Menzingen], [Adam] Sibner [Signer], und Seckelmeister Trinkler, alle aus Zug, einerseits und Junker Vogt [Hans Heinrich] Meyer von Knonau und dessen Amtmann von Kappel, [Rudolf] Wirz, andererseits ist unter der Bedingung, dass die Erben von Steiner damit einverstanden seien und Zürich das Flössen bewillige, folgende Uebereinkunft getroffen worden.

Seckelmeister Zürcher soll den Erben Steiners ihre Ansprüche an Hauptgut und Zinsen bis zum 1. Mai 1626 gerechnet im Betrage von 835 guten rheinischen Gulden 35 ss samt den Unkosten wie folgt durch Holzlieferungen abzahlen: Der Stamm solle 12 Zoll (1 Werkschuh) breit und 18 Werkschuh lang sein und pro Stück 14 gute Batzen gelten, was aber weniger als 12 Zoll, doch dicker als 8 Zoll sei, davon sollen zwei für einen gerechnet werden. Die Lieferungen müssten innert drei Jahren auf Gefahr und Risiken Zürchers erfolgen, wobei das Holz, wenn der Wasserstand günstig sei, der Sihl bei Menzingen übergeben werden solle. Damit jedoch die Steinerschen Erben, falls die Holzlieferungen nicht zustande kämen, keinen Schaden erleiden müssten, sondern mit barem Geld abgefunden werden könnten, sollten innert 14 Tagen "gnugsame Versicherung Gült und Burgschaft" erfolgen. Zürcher aber stehe es frei, das erste Holz noch in diesem oder

20/41

20/47-48

aber erst im folgenden Jahr zu liefern. Den Argumenten Zürchers, das Holz werde zu wohlfeil eingeschätzt, konnten sich die Steinerschen Anwälte nicht ganz verschliessen. Man sei ihm insofern entgegengekommen, dass er die Schuld, die sich auf Martini 1626 auf ungefähr 900 rheinischen Gulden belaufen dürfte, bis zu diesem Datum mit 704 rheinischen Gulden - jedoch an barem Geld - begleichen könne. Damit wären dann alle Forderungen - Hauptgut und Zinsen für die Jahre 1623 bis 1626 würden allein ca. 200 rheinische Gulden ausmachen - endgültig beglichen. Sollte Zürcher das Flössen nicht gestatten oder aber die Steinerschen Erben dem Vergleich nicht zustimmen, so bleibe es bei den Vergleichspartnern offen, den Rechtsweg zu beschreiten.

---

Konzept ev. Kopie von Konrad III. Zurlauben [?]  
AH 20, 84-85

48

1634 Oktober 10., Altdorf

A

SCHREIBEN VON HANS PETER VON ROLL AN AMMANN BEAT II. ZURLAUBEN

---

Er könne ihm nicht verhehlen, dass er mit dem Spruch, den das Gericht von Cham am 2. ds. in seinem Streite mit Lukas Hausheer gefällt habe, nicht einig gehe.

Dieser behaupte, ihn - ohne dass er, von Roll, erschienen wäre - unter dreimalen vor Gericht zitiert zu haben. Durch sein Fernbleiben seien Hausherr - so gebe dieser jedenfalls an - grosse Unkosten und Ungelegenheiten erwachsen. Zu deren Deckung habe das Gericht dem Kläger den Betrag von 75 Gl. zugesprochen und auch einen Schadlosbrief erteilt. Appellationsmöglichkeiten an Ammann und Rat von Stadt und Amt Zug hätten am 7. und 14. ds. bestanden, Termine, die für ihn, von Roll, zu kurz angesetzt und daher nicht in Frage gekommen seien.

Er möchte sich daher förmlich beschweren und dabei folgende Feststellung machen: Erstens sei er nicht drei-, sondern bloss

20/42